

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 664 624 – 6553
E-Mail: stefan.tegischer@post.at

MÄRZ 2016

KONZERNVORSCHRIFT NR. 01/2016

Diese Konzernvorschrift gilt für die Österreichische Post AG und ihre Tochtergesellschaften und richtet sich an den Vorstand, die Geschäftsführer sowie an sämtliche Mitarbeiter, die mit Versicherungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift befasst sind.

KONZERNVERSICHERUNGSMANAGEMENT

GÜLTIGKEITSDAUER
BIS AUF WIDERRUF

PRÄAMBEL

Versicherungsverträge sind wesentliche Instrumente zur Bewältigung betrieblicher Risiken. Sie zeichnen sich allgemein durch einen hohen Grad an Komplexität aus. Das Konzernversicherungsmanagement wurde geschaffen, um eine einheitliche Versicherungslandschaft und -abwicklung im Konzern sicherzustellen, welche den rechtlichen Vorgaben ebenso genügt wie jenen des konzerninternen Risikomanagementsystems.

Die wesentlichen Vorteile eines konzernweit einheitlichen Vorgehens im betrieblichen Versicherungswesen sind:

- marktkonforme Deckungsstandards durch Etablierung internationaler Versicherungsprogramme,
- minimierte Versicherungskosten durch Risikostreuung über den gesamten Konzern,
- rasche Umsetzbarkeit von Anpassungen an sich ändernde Risikosituationen,
- maximale Effizienz sowie Entlastung der operativen Einheiten durch einheitliche Abläufe in der Versicherungsabwicklung.

GELTUNGSBEREICH

Diese Konzernvorschrift gilt für die Österreichische Post AG und ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Sie umfasst alle Versicherungsverträge und -programme, die durch die Österreichische Post AG oder eines der Konzernunternehmen als Versicherungsnehmerin abgeschlossen sind bzw. werden.

Diese Konzernvorschrift gilt nicht für die Schadenabwicklung (inkl. Ersatzzahlungen) an Paket- oder Briefsendungen der Österreichischen Post AG.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL
GELTUNGSBEREICH

- I. AUSSCHLIESSLICHKEIT DER BEFUGNISSE**
- II. PORTFOLIOMANAGEMENT**
- III. KOSTEN- UND LEISTUNGSSALLOKATION**
- IV. OPERATIVE ABWICKLUNG & PROZESSE**
- V. KOMMUNIKATION**
- VI. SERVICE & ZUSAMMENARBEIT**

PROZESSDARSTELLUNG PORTFOLIOMANAGEMENT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. AUSSCHLIESSLICHKEIT DER BEFUGNISSE

Alle in dieser Konzernvorschrift genannten Befugnisse werden durch das Konzernversicherungsmanagement wahrgenommen.

II. PORTFOLIOMANAGEMENT

Das Konzernversicherungsmanagement entscheidet nach den Grundsätzen der Versicherungspflicht sowie der Risikorelevanz über den Abschluss, die Änderung sowie die Auflösung von Versicherungsverträgen. Besteht die Absicht, eine dieser Maßnahmen zu ergreifen, so ist das Konzernversicherungsmanagement rechtzeitig einzubinden.

Im Anhang dieser Vorschrift ist der Regelprozess Portfoliomanagement abgebildet.

III. KOSTEN- UND LEISTUNGSALLOKATION

Das Konzernversicherungsmanagement entscheidet aufgrund von fremdüblichen Risikogesichtspunkten über die Verteilung von Versicherungskosten und -leistungen innerhalb der Österreichischen Post AG sowie zwischen dieser und den Konzernunternehmen.

IV. ABWICKLUNG & PROZESSE

Das Konzernversicherungsmanagement entscheidet über den Prozess der Abwicklung von Versicherungsabläufen.

V. KOMMUNIKATION

Jede Kommunikation mit Versicherungspartnern hinsichtlich der von dieser Konzernvorschrift geregelten Inhalte erfolgt nach vorheriger Zustimmung durch das Konzernversicherungsmanagement. Wird der Kontakt durch Versicherungspartner hergestellt, so ist dieser Umstand dem Konzernversicherungsmanagement mitzuteilen.

Die Kommunikation mit Versicherern von Kunden anlässlich der Schadenabwicklung von Paket- oder Briefsendungen erfolgt direkt durch den Fachbereich.

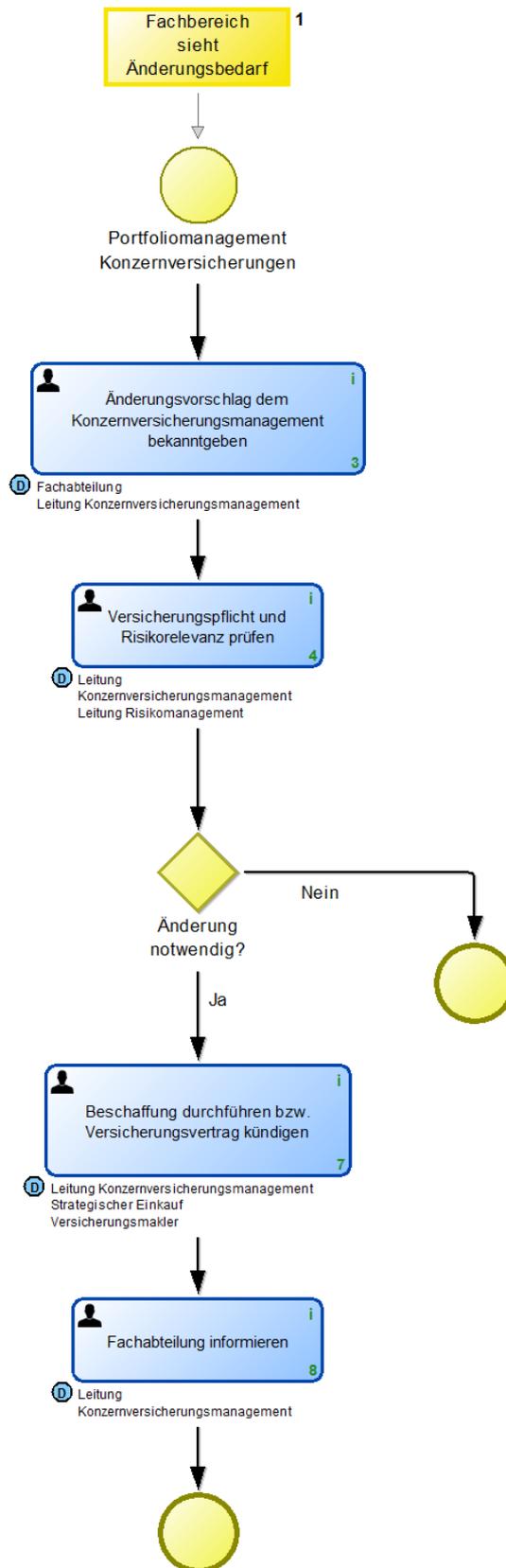
VI. SERVICE & ZUSAMMENARBEIT

Das Konzernversicherungsmanagement ist zur Erteilung von fachlichen Auskünften in Versicherungsangelegenheiten befähigt. Zur direkten Kontaktaufnahme steht das E-Mail-Postfach insurance@post.at zur Verfügung.

Das Konzernversicherungsmanagement stimmt sich mit den zuständigen Personen im Konzern laufend über die für diese relevanten Inhalte zum betrieblichen Versicherungswesen ab.

Das Konzernversicherungsmanagement ist befugt, von jeder im Konzern tätigen Person Auskünfte zu betrieblichen Versicherungsangelegenheiten einzuholen.

ANHANG – PROZESSDARSTELLUNG PORTFOLIOMANAGEMENT



SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Begriffsdefinitionen**

Konzernunternehmen	mit der Österreichischen Post AG verbundene Unternehmen gem. § 228 UGB
Versicherungspartner	Versicherungsgesellschaften und –vermittler (Makler und Agenten), Sachverständigenbüros, Anwälte etc. anlässlich einer von dieser Konzernvorschrift geregelten Tätigkeit
Versicherungsprogramm	System von Versicherungsverträgen, in welchem Risiken mehrerer Konzerngesellschaften zusammengefasst werden

Abkürzungen

bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
gem.	gemäß
insb.	insbesondere
mind.	Mindestens
Nr.	Nummer

Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt als Konzernvorschrift mit März 2016 in Kraft. Die vorliegende Vorschrift wird bei Bedarf entsprechend angepasst oder geändert.